

**Satzung
über die Erhebung von Marktgebühren
der Stadt Staßfurt
(nur für die Ortsteile Löderburg; Förderstedt und Atzendorf)
(Marktgebührensatzung)**

z.Z. gültige Satzung

Änderungen entspr. 1. Änderungssatzung

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1; 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtige sind die zugelassenen Händler der in der Marktsatzung der Stadt Staßfurt aufgeführten öffentlichen Wochenmärkte.

**§ 2
Gebührenhöhe**

- (1) Je laufenden Meter der Verkaufsfront eines Geschäftes/Standes sind 3,00 Euro zu entrichten, jedoch mindestens 5,00 Euro bei Kleingeschäften und 10,00 Euro bei Verkaufswagen.
- (2) Händler, die zum Anbieten ihrer Ware Strom benötigen, wird eine Energiekostenpauschale pro Tag in Höhe von 2,50 Euro in Rechnung gestellt.

**§ 1
Gebührenschildner**

Gebührenschildner sind die zugelassenen Händler der in der Marktsatzung der Stadt Staßfurt aufgeführten öffentlichen Wochenmärkte.

§ 3
Fälligkeit

- (1) Die Bezahlung der Gebühren durch den Gebührenpflichtigen erfolgt am Markttag bis 12.00 Uhr in bar an den hierfür beauftragten Mitarbeiter des Fachdienstes Ordnung und Sicherheit der Stadt Staßfurt.

- (2) Quittungsbelege sind vom zugelassenen Händler während der Marktzeit aufzubewahren und nach Aufforderung dem hierfür beauftragten Mitarbeiter des Fachdienstes Ordnung und Sicherheit der Stadt Staßfurt vorzulegen.

- (3) Bei vorzeitiger Räumung des Standplatzes besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

§ 4

In – Kraft – treten / Außer – Kraft - treten

Die Marktgebührensatzung der Stadt Staßfurt tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung der Gemeinde Löderburg vom 27.02.1997 außer Kraft.

Staßfurt, den

René Zok
Oberbürgermeister

§ 3
Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht für das **Innehaben eines Standes auf dem öffentlichen Wochenmarkt.** Die Bezahlung der Gebühren durch den **Gebührensschuldner** erfolgt am Markttag bis 12.00 Uhr in bar an den hierfür beauftragten Mitarbeiter des Fachdienstes Ordnung und Sicherheit der Stadt Staßfurt.